

05.12.94**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß
Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates:
Die agromonetäre Regelung im Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im
Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse
KOM(94) 498 endg.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung 3813/92 dem Rat nunmehr Vorschläge über die künftige Politik im agromonetären Bereich zur Entscheidung vorgelegt. In Übereinstimmung mit der Kommission ist der Bundesrat der Auffassung, daß durch einheitliche Durchführungsmaßnahmen währungsbedingte Verzerrungen bei der Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik vermieden werden müssen.

Er stellt jedoch ausdrücklich fest, daß die Vorlage der Kommission diesem Ziel nicht gerecht wird.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

2. In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat mit Nachdruck auf seine Stellungnahme in Drucksache 547/92 (Beschluß) zum Vorschlag der Kommission für die unter Nr. 3813/93 erlassene Verordnung über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse.
3. Der Bundesrat bekräftigt hiermit insbesondere nochmals seine Haltung, daß aus den Regelungen des agromonetären Systems keine negativen Auswirkungen für die Einkommen der deutschen Landwirtschaft erwachsen dürfen. Dies muß auch für mögliche Veränderungen der Paritätsstrukturen gelten, die zur Verschlechterung der Marktposition für deutsche Agrarprodukte, zu Wettbewerbsverzerrungen oder zur Umlenkung von Warenströmen führen könnten.
4. Der Bundesrat hält nach wie vor das switch-over-System für am besten geeignet, auch nach Einführung des Binnenmarktes im Falle von Paritätsänderungen einen angemessenen Währungsausgleich für den Agrarsektor sicherzustellen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der vorgesehene Wegfall des switch-over mit dieser Verordnung nicht endgültig festgelegt wird. Es darf auch nicht, wie in den Vorerwägungen geschehen, eine Vorfestlegung getroffen werden, die eine mögliche spätere Wiedereinführung des switch-over verbietet.

Den Unterstellungen der Kommission bezüglich einer Quantifizierung der Preisauftriebswirkung und der Kosten des switch-over kann der Bundesrat so nicht folgen. Gleiches gilt für die Nicht-Vereinbarkeit mit dem GATT-Vertrag.

5. Mit der Änderung des Artikels 4 wird auch die sofortige Anpassung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in der Form, daß sie die Währungsabweichungen in der festen Währung beseitigen, aufgehoben. Da derzeit die für feste Währungen geltenden engen Bandbreiten in der Praxis nicht relevant sind, sollte der Rat sich die Entscheidung über jene Maßnahmen vorbehalten, die beim Wiedereintritt einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten in einen Verbund fester Währungen zu treffen sind.
6. Die Senkung der 5%-igen Freimarge auf 4,5% wird abgelehnt. Darüber hinaus müssen Festlegungen über eine Verringerung der Freimarge dem Rat vorbehalten bleiben, dies kann nicht im Verwaltungsausschußverfahren erfolgen.

Auch sollte eine Regelung getroffen werden, daß im Falle einer Überschreitung der Freimarge durch eine aufwertende Währung unverzüglich der Rat zusammentritt, um die dann erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Maßnahmen können letztlich nur darin bestehen, abrupte aufwertungsbedingte Preissenkungen zu vermeiden.

7. Mit der Neuregelung für den Schutz der Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP-Reform gegen Währungsveränderungen wird die Bestandsgarantie für aufwertende Währungen einseitig aufgehoben und durch ein System degressiver Ausgleichszahlungen ersetzt. Dies kann auf keinen Fall hingenommen werden, insbesondere auch deshalb nicht, weil bei einem derartigen System Landwirte in Ländern mit abwertenden Währungen in den Genuß einer entsprechenden Anhebung dieser Beihilfen in nationaler Währung kommen. Eine derartige einseitige Begünstigung hat erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge.
8. Die Ausgestaltung der nationalen, auf ein Jahr beschränkten Maßnahmen muß den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die getroffenen Maßnahmen können von der Kommission nur im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der gemeinschaftlichen Rechtsetzung - insbesondere dem Wettbewerbsrecht - und dem GATT-Vertrag geprüft und genehmigt werden.
9. Die Politik im Bereich des agromonetären Systems ist der alleinigen Kompetenz der Gemeinschaft zuzuordnen, daher sind auch von dieser die finanziellen Folgelasten in vollem Umfang zu tragen.
10. Zusammenfassend stellt der Bundesrat fest, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mit Artikel 40 Abs. 3 2. Unterabsatz des EG-Vertrages in Einklang zu bringen sind. Dieser besagt, daß die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, der auch das agromonetäre System zuzuordnen ist, sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 39 zu beschränken hat und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern innerhalb der Gemeinschaft ausschließen muß. Die vorgelegten Bestimmungen enthalten insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung für den Schutz der Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP-Reform gegen Währungsveränderungen diskriminierende Elemente, die Erzeuger in Ländern mit abwertender Währung einseitig begünstigen. Der Bundesrat stimmt daher der Vorlage der Kommission in der vorliegenden Fassung nicht zu.

Er bittet die Bundesregierung, die Verhandlungen im Sinne der vorstehenden Stellungnahme zu führen.

